

Schulbesuchsordnung Umsetzung am Sächsischen Landesgymnasium für Sport Leipzig

1. Laut Schulbesuchsordnung § 1 für öffentliche Schulen im Freistaat Sachsen (SBO vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist) sind die Schüler/innen zu **regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht und an den vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.**
2. Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare zwingende Gründe, die eine rechtzeitige Beurlaubung vom Unterricht unmöglich machen, an der Teilnahme am Unterricht verhindert, muss sie/er die Schule am **ersten Fehltag bis 8.45 Uhr** unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **fernmündlich oder schriftlich informieren** (Telefon: **0341/9857-500** Pforte).
Verlässt eine Schülerin/ein Schüler vor dem Ende seines regulären Unterrichts die Schule, meldet sie/er sich beim nachfolgenden Lehrer, wenn möglich auch beim Tutor (Klassenlehrer) ab. Sollten in diesen versäumten Stunden Klassenarbeiten oder sonstige Kontrollen geplant sein, informiert der Schüler/die Schülerin zusätzlich den betreffenden Fachlehrer. Bei Versäumnis dieser Maßnahme kann der Fachlehrer von einer Nichterbringung einer Leistung ausgehen und die entsprechende Benotung vornehmen.
3. Unabhängig von dieser Information ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, ihr/sein Fernbleiben vom Unterricht **am 3. Fehltag durch Vorlage eines ärztlichen Attestes (Krankenschein) oder einer schriftlichen Mitteilung zu entschuldigen.**
4. Die Schülerin/der Schüler legt diese schriftliche Entschuldigung jeder Art zuerst dem **Tutor zur Kenntnisnahme und Signierung vor**. Der Tutor unterschreibt bei **Anerkennung** der vorgelegten Entschuldigung diese mit seinem **vollen Namenszug, bei Nichtanerkennung nur mit seinem Signum**.
Diese Nichtanerkennung hat die Schülerin/der Schüler zu vertreten; für **alle in diesem Zeitraum geschriebenen Klausuren und sonstige Leistungsfeststellungen werden 0 NP** erteilt.
In der Sekundarstufe I informiert der Klassenleiter über die entsprechende Eintragung im Klassenbuch die Fachlehrer.
5. Das ärztliche Attest/ die schriftliche Mitteilung verbleibt nach Kenntnisnahme aller Fachlehrer grundsätzlich beim **Tutor/Klassenleiter**.
6. **Entschuldigungen jeder Art sind grundsätzlich in der Bringpflicht der Schüler,** entschuldigungspflichtig sind für noch nicht volljährige Schüler die Erziehungsberechtigten, im Übrigen die volljährigen Schüler selbst.
Wird eine **Klausur/Klassenarbeit** in der versäumten Unterrichtszeit geschrieben, ist die Schülerin/der Schüler selbst dazu verpflichtet, den Fachlehrer unverzüglich um eine Nachklausur/Möglichkeiten des Nachholens zu ersuchen.
7. Eine Schülerin/ein Schüler kann in besonderen Ausnahmefällen vom Unterricht **beurlaubt** werden. Die Beurlaubung muss **rechtzeitig schriftlich und formlos bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler.**